

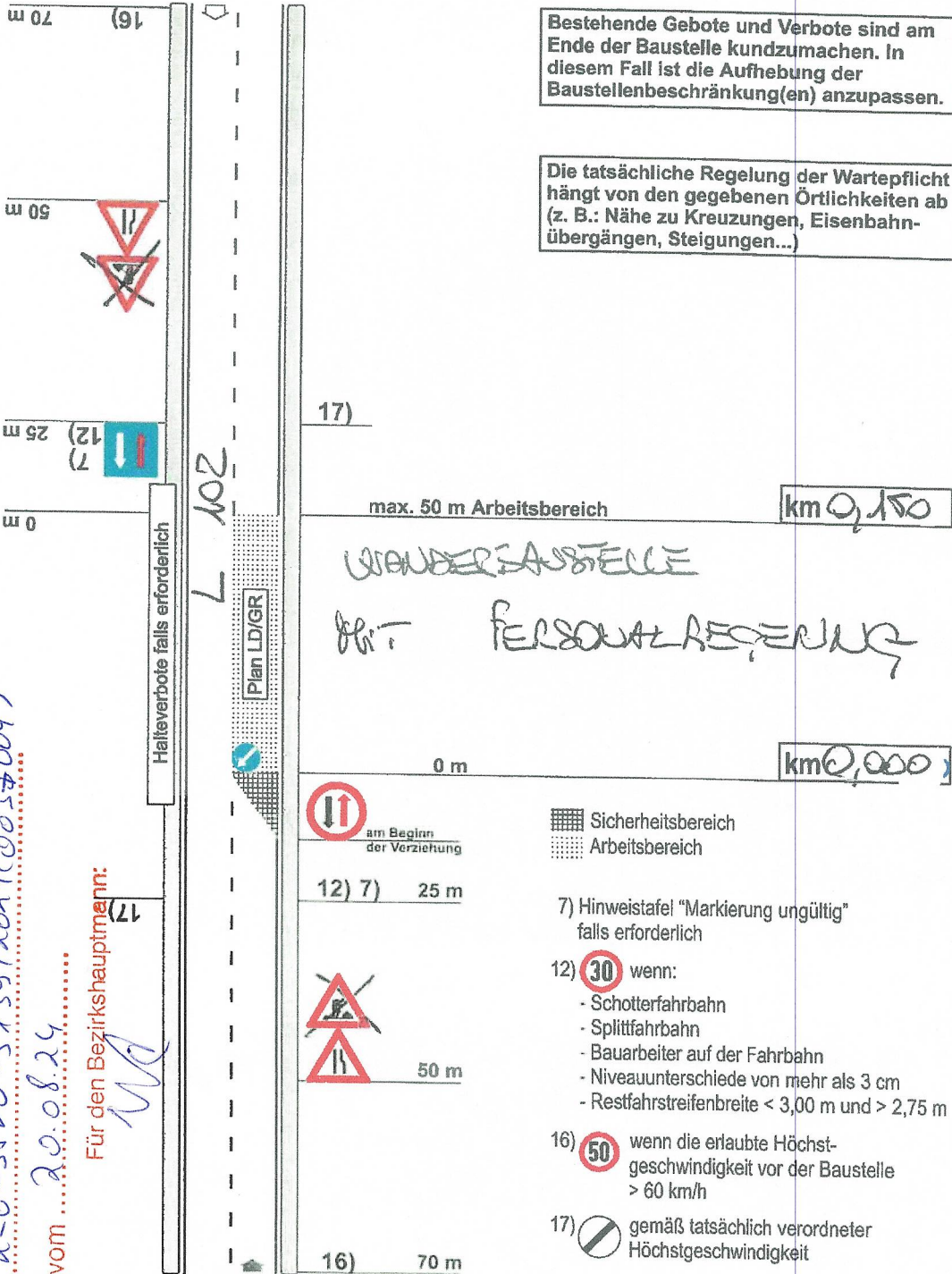
BAUSTELLENABSICHERUNG

Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung

RVS 5.44
Merkblatt

LO 3 Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht

Anhang 1 Blatt 15



Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Nachdruck, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Fälschung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, sind vorbehalten. Nachdruck auszugsweiser Verwertung, der FSV vorbehalten.

Personalisiert für: Alpine Mayreder Bau GmbH, Baubetriebswirtschaft

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MACHENHUTTEN

Diese Beilage (Projektunterlage) ist ein Bestandteil des Bescheides und Verordnung

KL 6 - SV 10 - 5134/2024 (0037004)

vom 20.08.24

Für den Bezirkshauptmann:

(17)

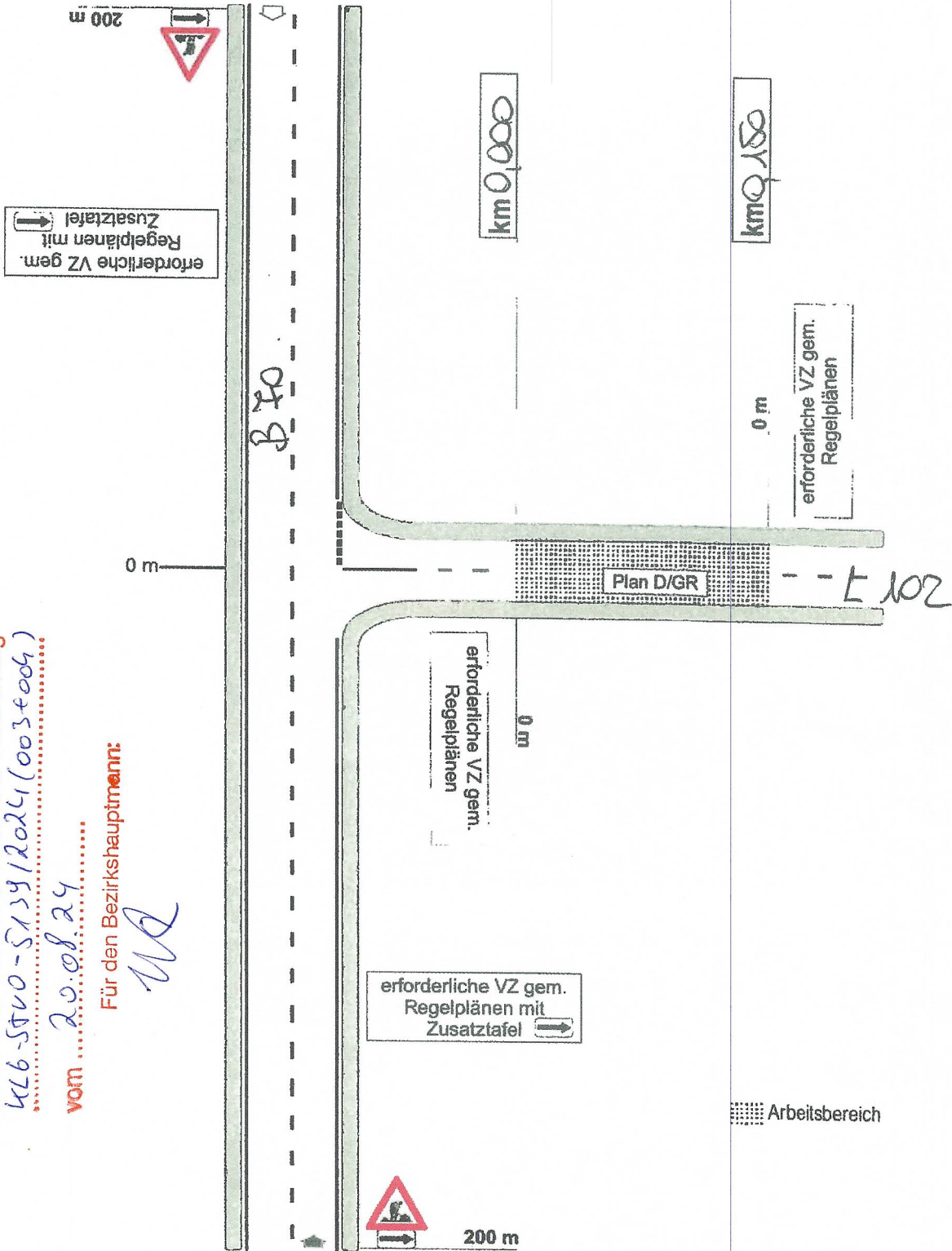
Bearbeitet von der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV), Arbeitsgruppe „Betriebliche Erhaltung und Straßenausrüstung“, Arbeitsausschuss „Straßenausrüstung“.

Ausgabe November 2003



LF6

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Arbeiten in der abzweigenden Straße



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KLAGENFURT-LAND
 Diese Beilage (Projektunterlage) ist ein
 Bestandteil des Bescheides und Verordnung
 KL6-STVO-S139/2024 (003+004)
 vom 20.08.24

Für den Bezirkshauptmann:

WA

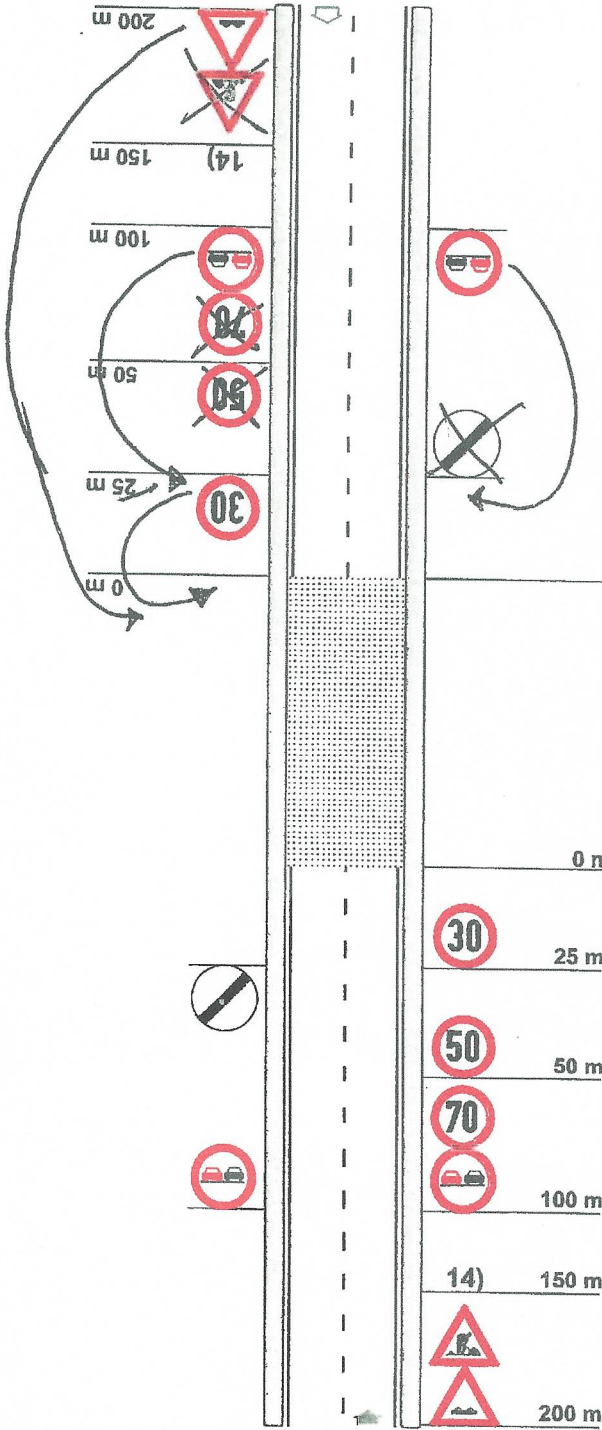
STRASSENANRÜSTUNG

BAUSTELLENABSICHERUNG
Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung

LF 5 Arbeiten unter Verkehr

RVS 5.44
Merkblatt

Anhang 1 Blatt 11



Bestehende Gebote und Verbote sind am Ende der Baustelle kundzumachen. In diesem Fall ist die Aufhebung der Baustellenbeschränkung(en) anzupassen.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KLAGENFURT-LAND
Diese Beilage (Projektunterlage) ist ein Bestandteil des Bescheides und Verordnung KLG-5110-5139/2024 (003 car) vom 20.08.24

Für den Bezirkshauptmann:

Handwritten signature

km 0,000

km 0,150

Arbeitsbereich

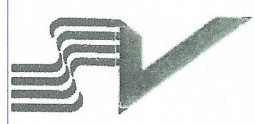
14) Standort für weitere Gefahrenzeichen falls erforderlich

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die des Nachdruckes, der Vervielfältigung und Verbreitung, der Übersetzung, der Entnahme von Abbildungen, der Fälschung, der Nachahmung der Gestaltung, der Wiedergabe in Form von chemischem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, sind auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der FSV vorbehalten.

Personalisiert für: Alpine Mayreder Bau GmbH, Baubetriebswirtschaft

Bearbeitet von der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV), Arbeitsgruppe „Betriebliche Erhaltung und Straßenausrüstung“, Arbeitsausschuss „Straßenausrüstung“.

Ausgabe November 2003



Zu beziehen bei der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV), A-1040 Wien, Karlsgasse 5, Tel. 01/5855567, Fax 01/5041555.